

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)
— Drucksache 10/3303 —

b) zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Europa-Paß
— Drucksache 10/3620 —

A. Problem

Die Einführung eines fälschungssicheren und maschinell lesbaren „Europa-Passes“ nach dem vom Rat der EG festgelegten einheitlichen Muster erfordert ein neues Paßgesetz.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Paßgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung wird das Gesetz über das Paßwesen neu gefaßt. Für den Bereich der Strafverfolgung wird gleichzeitig ein neuer § 163d in die Strafprozeßordnung eingefügt, der die Speicherung von Daten zur Fahndung bei besonders schweren Straftaten regelt.

Mehrheit im Ausschuß

*) Bericht der Abgeordneten Broll, Dr. Hirsch, Tietjen und Ströbele folgt.

C. Alternativen

Entsprechend ihrer Haltung zur Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises lehnt die Fraktion der SPD die Einführung eines maschinenlesbaren Europa-Passes ab. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Einführung eines Passes beantragt, bei dem die Paßpflicht verneint und die Maschinenlesbarkeit, die Speicherung der auf dem Paß festgehaltenen Daten und die Einrichtung eines Paßregisters abgelehnt werden; auch nichtdeutsche Staatsbürger sollen diesen Paß erhalten. Die Fraktion der SPD lehnt die Einfügung eines neuen § 163d in die Strafprozeßordnung ab. Die angesprochene Problematik muß im Rahmen der notwendigen Novellierung der StPO sachgerecht geregelt werden. Die Fraktion der SPD hat deshalb die Abkoppelung des § 163d vom Paßgesetz beantragt. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt die vorgesehenen Änderungen der StPO — Einfügung eines § 163d StPO — ab, weil damit die Speicherung der Daten von Unverdächtigen (Schleppnetzfangung) möglich wird. Sie hat sich dem Antrag auf Abkoppelung dieser Vorschrift angeschlossen.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen den Ländern jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 108 Mio. DM, denen Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 87 Mio. DM gegenüberstehen. Für den Bund ergeben sich jährlich Kosten in Höhe von rd. 3,75 Mio. DM und Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 3 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3303 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Europa-Paß — Drucksache 10/3620 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Innenausschuß

| | | | | |
|--------------------|------------------|-------------------|----------------|-----------------|
| Dr. Wernitz | Broll | Dr. Hirsch | Tietjen | Ströbele |
| Vorsitzender | Berichterstatter | | | |

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Paßgesetzes (PaßG)

— Drucksache 10/3303 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Paßgesetzes (PaßG)

Entwurf eines Paßgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Paßvorschriften

§ 1

Paßpflicht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die über eine Auslandsgrenze aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausreisen oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Paß mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Der Paßpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, in besonderen Fällen durch Vorlage eines vorläufigen Passes der Bundesrepublik Deutschland genügt. Der Paßpflicht unterliegt nicht, wer sich durch Vorlage eines zur Personenfeststellung bestimmten Ausweises der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen kann.

(2) Niemand darf mehrere Pässe der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.

(3) Der Paß darf nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt werden; er bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Befreiung von der Paßpflicht

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

Artikel 1

Paßgesetz (PaßG)

ERSTER ABSCHNITT

Paßvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

§ 3

Grenzübertritt

Das Überschreiten der Auslandsgrenze ist nur an zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind.

§ 4

Paßmuster

(1) Der Paß und der vorläufige Paß sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Paß *und der vorläufige Paß* enthalten neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe,
8. Farbe der Augen,
9. Wohnort,
10. Staatsangehörigkeit.

(2) Der Reisepaß enthält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „P“ für Reisepaß,
2. die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland,
3. den Familiennamen,
4. den oder die Vornamen,
5. den Doktorgrad,
6. die Seriennummer des Reisepasses, die sich aus der Behördenkennzahl der Paßbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Paßnummer zusammensetzt,
7. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,

§ 3

unverändert

§ 4

Paßmuster

(1) Der Paß und der vorläufige Paß sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Paß **enthält** neben dem Lichtbild des Paßinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Der vorläufige Paß enthält die in Satz 2 bezeichneten personenbezogenen Informationen mit Ausnahme der Nummer 6.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. den Tag der Geburt,
9. die Abkürzung „F“ für Paßinhaber weiblichen Geschlechts und „M“ für Paßinhaber männlichen Geschlechts,
10. die Gültigkeitsdauer des Reisepasses,
11. die Prüfziffern und
12. Leerstellen.

(3) Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt auch für einen Paßersatz, sofern sein Muster nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist. In den Reisepaß und den vorläufigen Reisepaß können auch Kinder des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden.

(3) unverändert

(4) Bei der Bestimmung des Musters des Reisepasses sind die Entschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 (Abl. EG Nr. C 241 S. 1) und vom 30. Juni 1982 (Abl. EG Nr. C 179 S. 1) über die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugrunde zu legen.

(4) unverändert

(5) Die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe) sowie Einzelheiten des Lichtbildes bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In die amtlichen Pässe können Angaben über das Dienstverhältnis des Paßinhabers aufgenommen werden. Die Rechtsverordnung kann auch von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über Gültigkeit, Ausstellung, Einziehung, Sicherstellung und Pflichten des Inhabers enthalten.

(5) unverändert

§ 5

Gültigkeitsdauer

(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 *kann eine kürzere Gültigkeitsdauer bestimmt werden*. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von *höchstens sechs Monaten* ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(2) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Gültigkeitsdauer

(1) Pässe werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre. Im Fall des § 1 Abs. 2 **beträgt die Gültigkeitsdauer der Pässe fünf Jahre**. Vorläufige Pässe werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von **einem Jahr** ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.

(2) unverändert

Entwurf

§ 6

Ausstellung eines Passes

(1) Der Paß wird auf Antrag ausgestellt. Der Paßbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.

(2) In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Person des Paßbewerbers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind.

(3) Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen. Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

(4) Die Paßbehörde kann einen Paß von Amts wegen ausstellen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Betroffenen geboten ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Ausstellung von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen, sofern in den für sie geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme *rechtfertigen*, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;
3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6

Ausstellung eines Passes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Paßbehörde kann das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers und die Beglaubigung seiner Unterschriften verlangen. Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Paßbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Paßbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. **Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 7

Paßversagung

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn **bestimmte** Tatsachen die Annahme **begründen**, daß der Paßbewerber

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| 4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will; | 4. unverändert |
| 5. sich einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht entziehen will; | 5. unverändert |
| 6. sich unbefugt zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten will; | 6. unverändert |
| 7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes für länger als drei Monate verlassen will; | 7. unverändert |
| 8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes den Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes verlassen will; | 8. unverändert |
| 9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen will. | 9. unverändert |
| Die Nummern 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin. | Die Nummern 6, 7, 8 und 9 gelten nicht im Land Berlin. |
| (2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt. | (2) Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt. |
| (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises. | (3) unverändert |
| (4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden. | (4) unverändert |
| (5) Ein Paß oder Paßersatz für Reisen von und nach dem Land Berlin sowie in die Deutsche Demokratische Republik und nach Berlin (Ost) darf nicht versagt werden. | (5) unverändert |

§ 8

Paßentziehung

Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekanntwerden, die nach § 7 Abs. 1 die Paßversagung rechtfertigen würden.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8a

Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen

Anordnungen nach § 7 Abs. 1 oder § 8 dürfen im polizeilichen Grenzfindungsbestand gespeichert werden.

§ 9

Untersagung der Ausreise

(1) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können einem Deutschen, dem gemäß Absatz 1 Satz 1 die Ausreise in das Ausland zu untersagen ist, in Ausnahmefällen die Ausreise gestatten, wenn er glaubhaft macht, daß er aus einem dringenden Grund in das Ausland reisen muß.

(3) Die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf einem Deutschen nicht versagt werden.

§ 10

Ungültigkeit

Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Paßinhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist;
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder — mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort — unzutreffend sind;
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 11

Einziehung

(1) Ein nach § 10 ungültiger Paß oder Paßersatz kann eingezogen werden.

(2) Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe, so sind sie bis auf einen Paß einzuziehen.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Mangel, der sie rechtfertigt, geheilt oder fortgefallen ist.

§ 12

§ 12

Sicherstellung

unverändert

(1) Ein Paß oder ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis kann sichergestellt werden, wenn

1. eine Person ihn unberechtigt besitzt;
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den Inhaber Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen;
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Einziehungsgrund nach § 11 vorliegt.

(2) Eine Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Absatz 1 und 2 finden im Ausland auf Personalausweise entsprechende Anwendung.

§ 13

§ 13

Sofortige Vollziehung

unverändert

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 9) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 12) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

§ 14

Pflichten des Inhabers

unverändert

Der Inhaber eines Passes ist verpflichtet, der Paßbehörde unverzüglich

1. den Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist;
2. auf Verlangen den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben;
3. den Verlust des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen.

§ 15

§ 15

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Paß darf weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Paßinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten. Jeder Paß erhält eine neue Seriennummer.

(1) unverändert

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den zuständigen Paßbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Passes erforderlichen Angaben.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Pässe erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Passes dient; die Angaben sind anschließend zu löschen.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Paßbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Pässe, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind oder bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf nicht im Melderegister gespeichert werden.

(5) Absatz 1 bis 4 gelten auch für einen ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweis.

§ 16

**Automatischer Abruf aus Dateien
und automatische Speicherung
im öffentlichen Bereich**

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich *des Absatzes 2 Satz 2, nicht aufgezeichnet werden.*

(2) Personenbezogene Daten dürfen beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden. *Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder so-*

(3) unverändert

(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. unverändert
2. unverändert

Die Seriennummer darf **ab 1. September 1991** nicht im Melderegister gespeichert werden.

(5) unverändert

§ 16

**Automatischer Abruf aus Dateien
und automatische Speicherung
im öffentlichen Bereich**

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Paß nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, **soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen**, die Zollbehörden den Paß im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

1. unverändert
2. unverändert

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. **Über** Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich **gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.**

(2) Personenbezogene Daten dürfen, **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist**, beim automatischen Lesen des Passes nicht in Dateien gespeichert werden; **dies gilt auch für Abrufe aus dem**

Entwurf

wie die Zollbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse personenbezogene Daten in einer Datei speichern, insbesondere Abrufe nach Absatz 1 Satz 2 aufzeichnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies

- 1. zur Aufklärung einer der in § 100a der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder*
- 2. zur Verhütung einer solchen unmittelbar drohenden Straftat*

führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine Verwendung des Passes nach Absatz 2 Satz 2 darf nur durch den Richter angeordnet werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die antragstellende Behörde ihren Sitz hat; für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann durch die Staatsanwaltschaft, eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 durch von der obersten Dienstbehörde besonders ermächtigte Beamte getroffen werden, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würde; in solchen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Anordnungen, die nicht durch den Richter getroffen sind, treten außer Kraft, wenn die richterliche Entscheidung nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Tages ergangen ist.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. Sie muß den oder die Betroffenen, soweit dies möglich ist, bezeichnen. Richtet sie sich gegen einen Personenkreis, so muß sie diesen nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften bestimmen. Art und Dauer der Maßnahme sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich einzugrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als weitere drei Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht mehr vor, so ist die dort genannte Verwendung des Passes unverzüglich zu beenden. Sind die durch die Verwendung erlangten personenbezogenen Daten für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich, spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, zu löschen.

§ 17

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Paß darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Für Paßangelegenheiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig (Paßbehörden); die für das Land Berlin getroffene Sonderregelung bleibt unberührt. Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

(2) Für Paßangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zuständig (Paßbehörden).

(3) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist. Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Ist hiernach keine Zuständigkeit begründet, so ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich vorübergehend aufhält.

(4) Eine unzuständige Paßbehörde darf nur mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde tätig werden. Für die Ausstellung eines Passes zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder eines hierfür bestimmten Paßersatzes bedarf es dieser Ermächtigung nicht.

(5) Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

(6) Für die Sicherstellung sind die Paßbehörden und die zur Feststellung von Personalien ermächtigten Behörden und Beamten zuständig.

§ 19

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Die Gebühr für eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen darf 30 Deutsche Mark, die Gebühr für die Ausstellung eines für mehrere Personen geltenden Paßsatzes darf 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach Absatz 1 kann bis zur doppelten Höhe festgesetzt werden, wenn die Amtshandlungen auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit einer Paßbehörde vorgenommen werden.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, Gebühren, die von den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, mindern oder auf sie einen Zuschlag bis zu 200 vom Hundert festsetzen.

§ 20

Paßregister

(1) Die Paßbehörden führen Paßregister.

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Größe, Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit,
10. Seriennummer,
11. Gültigkeitsdatum,
12. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht der in den Paß eingetragenen Kinder,
13. Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. *Bezeichnung der ausstellenden Behörde,*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 20

Paßregister

(1) unverändert

(2) Das Paßregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
14. ausstellende Behörde,

Entwurf

15. Vermerke über Anordnungen nach §§ 7, 8 und 9,

16. *ausstellende Behörde.*

(3) Das Paßregister dient

1. der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Paß besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Personenbezogene Daten im Paßregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Paßbehörden im Ausland bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

§ 21

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

(1) Die Paßbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchte Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen *so wie die Unterlagen, die der ersuchenden Behörde übermittelt worden sind*, sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische

Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Vermerke über Anordnungen nach §§ 7, 8 und 9.

Nummer 16 entfällt

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 21

Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister

(1) unverändert

(2) Die Paßbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Paßregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldengesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. **Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Paßbehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem**

Entwurf

Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Paßregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.

§ 22

Weisungsbefugnis

(1) Die Bundesregierung kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

ZWEITER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 23

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes

1. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm ein Paß versagt oder vollziehbar entzogen worden ist oder gegen ihn eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise ergangen ist oder
2. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine Auslandsgrenze ausreist, obwohl ihm von einer für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 die Ausreise untersagt worden ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) unverändert

§ 22

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 23

unverändert

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Paßersatz mitführt,
2. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
3. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
4. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
5. entgegen § 14 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
6. gegen ein Verbot der Verwendung
 - a) der Seriennummer gemäß § 17 Abs. 2 oder
 - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 17 Abs. 3

verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig eine der in Absatz 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Handlungen begeht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 5 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

§ 25

Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. für die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt oder die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. durch unrichtige Angaben die Ausstellung eines weiteren Passes bewirkt,
2. sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs über eine Auslandsgrenze entzieht,
3. entgegen § 14 Nr. 3 den Verlust des Passes oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
4. gegen ein Verbot der Verwendung
 - a) der Seriennummer gemäß § 17 Abs. 2 oder
 - b) des Passes zum automatischen Abruf oder zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 17 Abs. 3

verstößt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer **vorsätzlich** oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder durch eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 eingeführten oder zugelassenen Paßersatz mitführt oder
2. entgegen § 3 eine Auslandsgrenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Tat auch dann geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

§ 25

unverändert

Entwurf

vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde des Bundes; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates;

2. die Grenzschutzämter, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 26

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung amtlicher Pässe.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 26

unverändert

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird wie folgt geändert:

Nach § 163 c wird folgender § 163 d eingefügt:

„§ 163 d

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder
2. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.

(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

Entwurf

§ 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Paßwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Paßwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.